

REGION SARGANSERLAND-WERDENBERG

STATUTEN

(Zur Vereinfachung werden die männlichen Bezeichnungen gewählt.)

I. Bestand, Sitz und Zweck

Artikel 1 - Name und Sitz

Die nachfolgenden Politischen Gemeinden bilden unter dem Namen „Region Sarganserland-Werdenberg“ einen Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches: Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen, Wartau, Sargans, Vilters-Wangs, Bad Ragaz, Pfäfers, Mels, Flums, Walenstadt und Quarten.

Der Verein hat seinen Sitz in Buchs.

Artikel 2 - Zweck

Der Verein bezweckt die Zusammenarbeit der Mitgliedgemeinden auf folgenden Gebieten:

- a) Aufgaben im Sinn der Bundesgesetzgebung über die Regionalpolitik;
- b) Regionalplanung nach dem kantonalen Recht;
- c) öffentlicher Verkehr und Individualverkehr;
- d) weitere Belange von regionaler Bedeutung.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 - Mitgliedschaft

Grundsätzlich können die Gemeinden der Kreise Sarganserland und Werdenberg dem Verein beitreten.

Andere Gemeinden können dem Verein beitreten, wenn es dem Zweck des Vereins dient.

Artikel 4 - Pflichten der Mitgliedgemeinden

Die Mitgliedgemeinden haben dem Vorstand, der Geschäftsstelle, den Mitgliedgemeinden, den Fachgruppen und beauftragten Dritten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen innert angemessener Frist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Mitgliedgemeinden sind verpflichtet, sämtliche Vorhaben auf ihrem Gemeindegebiet, die für den Verein von Bedeutung sein könnten, diesem frühzeitig bekannt zu geben.

III. Organisation

Artikel 5 - Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a) Delegiertenversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Revisionsstelle.

Artikel 6 - Delegiertenversammlung

Die Vertretung in der Delegiertenversammlung richtet sich nach der Wohnbevölkerung der Mitgliedgemeinden (ESPOP).

Auf 2'500 Einwohner entfällt ein Delegierter. Es wird auf ganze Sitze auf- oder abgerundet. Jede Gemeinde hat mindestens einen Sitz.

Die Gemeinden bezeichnen die Delegierten und einen Stellvertreter für die gesetzliche Amtsdauer der Gemeindebehörden.

Artikel 7 - Aufgaben der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung sind alle Geschäfte vorbehalten, die keinem andern Organ zugewiesen sind.

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Jährlich:
 - a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
 - c) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und Anregungen aus der Mitte der Versammlung.
2. Alle vier Jahre zu Beginn einer Amtsdauer der Gemeindebehörden;
Wahl der Geschäftsprüfungskommission einer Mitgliedgemeinde als Revisionsstelle.
3. Auf besonderen Antrag:
 - a) Revision der Statuten im Rahmen von Art. 24;
 - b) Auflösung des Vereins;
 - c) Aufnahme neuer Mitglieder;
 - d) Erlass der Regionalpläne.

Artikel 8 - Einberufung der Delegiertenversammlung

In den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres hat eine Delegiertenversammlung stattzufinden. Die Delegiertenversammlung tritt überdies auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedgemeinden oder 1/3 der Delegierten zusammen.

Die Einladung ist schriftlich durch den Präsidenten mindestens zwanzig Tage vorher unter Angabe der Verhandlungsgegenstände an die Delegierten zu richten. Die Unterlagen der zur Behandlung kommenden Geschäfte sind den Delegierten und den Mitgliedgemeinden mit der Einladung zuzustellen.

Artikel 9 - Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 Gemeinden und mindestens die Hälfte der Delegierten vertreten sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Jeder Delegierte bzw. dessen Stellvertreter hat in der Versammlung eine Stimme.

Wenn die Statuten nichts anderes vorsehen, fasst die Delegiertenversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Für den Erlass der Regionalpläne und die Aufnahme neuer Mitglieder ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Delegierten erforderlich, die mindestens 2/3 Gemeinden vertreten.

Über Gegenstände, die mit der Einladung nicht angekündigt worden sind, darf an der Delegiertenversammlung nur beraten, jedoch nicht abgestimmt werden.

Artikel 10 - Protokoll der Delegiertenversammlung

Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt, das den Delegierten und den Mitgliedgemeinden zugestellt wird.

Artikel 11 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus den Gemeindepräsidenten der Mitgliedgemeinden.

Die Vorstandsmitglieder können gleichzeitig als Delegierte bestimmt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 12 - Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat keinen Stichentscheid.

Artikel 13 - Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Leitung und die Vertretung des Vereins nach aussen;
- b) die Aufstellung des Voranschlages und die Vorberatung der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
- c) die Ausarbeitung eines Geschäftsberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung;
- d) die Bildung von Fachgruppen;
- e) die Antragstellung für die Erteilung von Planungsaufträgen zuhanden der Delegiertenversammlung;
- f) die Ausführung der ihm durch die Delegiertenversammlung im Rahmen des Budgets übertragenen Aufträge;
- g) der Verkehr mit Dritten, insbesondere mit Planungs-, Architektur- und Ingenieurbüros, die mit technischen Aufgaben für den Verein betraut sind;
- h) der Verkehr mit den Kantonen, anderen Gemeinwesen, regionalen Institutionen und Wirtschaftsorganisationen;
- i) Stellungnahmen in politischen Belangen, insbesondere Vernehmlassungen;
- j) Beschlussfassung über die Führung und Organisation einer Geschäftsstelle;
- k) Wahl der Geschäftsstelle und von weiterem Personal;
- l) allfälliger Erlass eines Organisationsreglements.

Der Vorstand kann einen geschäftsleitenden Ausschuss einsetzen. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder.

Über die Geschäfte ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 14 - Finanzkompetenzen des Vorstands

Der Vorstand kann im Rahmen eines einmaligen Betrages von Fr. 10'000.-- oder eines wiederkehrenden Betrages bis Fr. 2'000.-- abschliessend Beschlüsse fassen.

Artikel 15 - Unterschriftsberechtigung

Für den Verein gilt Kollektivunterschrift zu zweien durch den Präsidenten und ein weiteres Mitglied des Vorstands oder gemeinsam mit dem Geschäftsführer.

Artikel 16 - Fachgruppen

Zur Vorbereitung oder Durchführung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand besondere Fachgruppen bilden, in welche auch Vertreter von andern Gemeinwesen oder privaten Institutionen sowie aussenstehende Fachleute berufen werden können. Die Fachgruppen erstatten dem Vorstand periodisch Bericht über den Verlauf der ihnen übertragenen Arbeiten und stellen allenfalls Anträge.

Artikel 17 - Vergütungen

Für ihre Tätigkeit beziehen die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder von Fachgruppen ein Sitzungsgeld oder weitere Entschädigungen, deren Höhe mit dem Voranschlag festgelegt wird.

Artikel 18 - Revisionsstelle

Als Revisionsstelle amtet während jeweils einer ganzen Amtsperiode die Geschäftsprüfungskommission einer Mitgliedgemeinde. Sie prüft jährlich nach dem Rechnungsabschluss die Jahresrechnungen und die Geschäftsführung. Sie erstattet der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Vereinshaushalt und Rechnungswesen

Artikel 19 - Vereinshaushalt

Der Verein führt eine eigene Rechnung. Die Aufgaben des Vereins werden durch Beiträge der Mitgliedgemeinden bestritten, soweit sie nicht durch andere Beiträge gedeckt werden.

Artikel 20 - Kostenverteilung

Die Kostenverteilung unter den Gemeinden richtet sich nach der Wohnbevölkerung (ESPOP).

Für besondere Aufträge kann bei deren Erteilung gleichzeitig ein spezieller Kostenverteiler beschlossen werden.

Artikel 21 - Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

V. Besondere Bestimmungen

Artikel 22 - Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende einer Amtsdauer der Gemeindebehörden unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.

Das austretende Mitglied haftet für die Beiträge nach Massgabe der Zeit seiner Mitgliedschaft. Es hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 23 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist dann in die Wege zu leiten, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedgemeinden dies verlangen.

Für das Zustandekommen des Auflösungsbeschlusses ist die Zustimmung von 2/3 der Mitgliedgemeinden erforderlich.

Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen wird nach dem für die Erhebung der Beiträge geltenden Schlüssel verteilt.

Artikel 24 - Statutenrevision

Die Revision der Statuten bedarf der Zustimmung aller Mitgliedgemeinden, sofern sie sich auf den Zweck des Vereins (Art. 2), die Zusammensetzung und die Befugnisse der Delegiertenversammlung (Art. 6, 7 und 9) und des Vorstandes (Art. 11, 12, 13 und 14) bezieht. Über die Revision der anderen Bestimmungen der Statuten kann die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschliessen.

Art. 25 - Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung der zuständigen Organe der Mitgliedsgemeinden und nach Genehmigung durch das zuständige Departement des Kantons St. Gallen am 1. Januar 2009 in Kraft.

Frümsen, 27. Oktober 2008	Gemeinderat Sennwald Gemeindepräsident sig. Hans Appenzeller	Gemeinderatsschreiber sig. Peter Kindler
Gams, 27. Oktober 2008	Gemeinderat Gams Gemeindepräsident sig. Werner Schöb	Gemeinderatsschreiber sig. Markus Lenherr
Grabs, 27. Oktober 2008	Gemeinderat Grabs Gemeindepräsident sig. Rudolf Lippuner	Gemeinderatsschreiber sig. Markus Stähli
Buchs, 27. Oktober 2008	Gemeinderat Buchs Gemeindepräsident sig. Dr. Daniel Gut	Ratsschreiber sig. Martin Hutter
Sevelen, 27. Oktober 2008	Gemeinderat Sevelen Gemeindepräsident sig. Roman Zogg	Gemeinderatsschreiber sig. Claire Angehrn
Azmoos, 28. November 2008	Gemeinderat Wartau Gemeindepräsident sig. Beat Tinner	Gemeinderatsschreiber sig. Mario Stark
Sargans, 01. Dezember 2008	Gemeinderat Sargans Gemeindepräsident sig. Erich Zoller	Gemeinderatsschreiber II sig. Anton Geel
Wangs, 03. Dezember 2008	Gemeinderat Vilters-Wangs Gemeindepräsident-Stv. sig. Stephan Bigger	Gemeinderatsschreiber sig. Patrik Schlegel
Bad Ragaz, 04. Dezember 2008	Gemeinderat Bad Ragaz Gemeindepräsident sig. Guido Germann	Gemeinderatsschreiber sig. Mario Bislin

Pfäfers, 08. Dezember 2008	Gemeinderat Pfäfers Gemeindepräsident sig. Ferdinand Riederer	Gemeinderatsschreiber sig. Manfred Haag
Mels, 09. Dezember 2008	Gemeinderat Mels Gemeindepräsidentin sig. a.i. Annemarie Ackermann	Gemeinderatsschreiber sig. Roland Kohler
Flums, 10. Dezember 2008	Gemeinderat Flums Gemeindepräsident sig. Vincenz John	Gemeinderatsschreiber sig. Stefan Honegger
Walenstadt, 11. Dezember 2008	Gemeinderat Walenstadt Gemeindepräsident sig. Werner Schnider	Gemeinderatsschreiber sig. Remo De Rocchi
Quarten, 12. Dezember 2008	Gemeinderat Quarten Gemeindepräsident sig. Balz Manhart	Gemeinderatsschreiber sig. Philipp Hartmann

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 19. Dezember 2008.

Mit Ermächtigung
Der Leiter des Amtes
für Raumentwicklung und Geoinformation
sig. Ueli Strauss